



SATZUNG ZUR QUALITÄTSSICHERUNG

Gem. der §§ 5 Abs. 5 S. 5, 8 Abs. 5 und 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart am 13. Dezember 2023 die nachstehende Satzung zur Qualitätssicherung beschlossen, zuletzt geändert am 03. Dezember 2025

Inhalt

§ 1 Präambel.....	2
§ 2 Geltungsbereich.....	2
§ 3 Art und Durchführung von Evaluationen.....	3
§ 4 Digitale Evaluation.....	4
§ 5 Evaluation durch dokumentierte Feedback-Gespräche.....	5
§ 6 Auswertung der digitalen Evaluation	6
§ 7 Auswertung der dokumentierten Feedbackgespräche	7
§ 8 Häufigkeit der Evaluationen.....	8
§ 9 Verschwiegenheitspflicht, Löschung der Daten, Datenschutz	8
§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	8
§ 11 Anhang – Evaluationsbögen.....	8

§ 1 PRÄAMBEL

- (1) Die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart (HMDK) ist gemäß § 5 Abs. 1 LHG verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem zur Sicherung ihrer Leistungsfähigkeit und einer hohen Qualität in der Erfüllung ihrer in § 2 LHG beschriebenen Aufgaben einzurichten. Als ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung führt die HMDK zur systematischen Erfassung von Rückmeldungen seitens der Mitglieder und Angehörigen der HMDK sowie insbesondere zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Studienbedingungen, der Projektdurchführung sowie der Verwaltungseffizienz regelmäßig Evaluationen durch, um ihrer Verantwortung bei der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Lehre, Studium, Forschung und Weiterbildung gerecht werden zu können.
- (2) Die HMDK versteht als Teile des Qualitätssicherungssystems über die in dieser Satzung geregelten Instrumente hinaus auch Einzelgespräche, die Arbeit der Vertrauensdozenten und Vertrauensdozentinnen, die Arbeit des AStA und der weiteren in der Grundordnung vorgesehenen Beauftragten. Beurteilungen im Zusammenhang mit der Probezeit von Lehrpersonen sind keine Evaluationen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Die regelmäßige Evaluation ist eine wesentliche Grundlage für die langfristige strategische Hochschulentwicklung. Die dadurch gewonnenen Ergebnisse werden zur Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium sowie der Profilbildung der HMDK im Interesse ihrer Mitglieder und Angehörigen eingesetzt. Sie dienen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 2 und § 13 Abs. 9 LHG (Berichtspflicht). Sie dienen ausdrücklich nicht der Kontrolle und Leistungsüberprüfung der evaluierten Lehrpersonen.
- (4) Ziele der Evaluationen sind insbesondere die kontinuierliche Verbesserung bzw. Sicherung der Qualität der Studien- und Forschungsbedingungen unter anderem durch Weiterentwicklung und Verbesserung von Verwaltungsvorgängen (Qualität), Optimierung der unterschiedlichen Schnittstellen im Rahmen der diversen Prozesse und Abläufe (Effektivität und Effizienz), sowie Sicherung beziehungsweise Herstellung transparenter organisatorischer Verwaltungsabläufe mit klaren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten (Minimierung von Fehlerquellen, Organisationsentwicklung).

§ 2 GELTUNGSBEREICH

- (1) Zu den Maßnahmen der Qualitätssicherung gehören externe und interne Instrumente. Externe Instrumente umfassen insbesondere Fremdevaluationen durch externe Evaluationseinrichtungen oder Kommissionen von Gutachtern und Gutachterinnen, externe Studiengangsentwicklung/-Monitoring und (Re-)Akkreditierung. Interne Instrumente umfassen insbesondere Eigenevaluationen, interne Studiengangsentwicklung/-Monitoring, Feedback- und sonstige Gespräche.



- (2) Die Evaluation umfasst die Bereiche Studium einschließlich Workload, vgl. § 4 Abs. 5 lit. c), Lehre (einschließlich Planung und Organisation), Promotionswesen, Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Förderung des künstlerischen Nachwuchses sowie alle Hochschuleinrichtungen und weitere Bereiche der Hochschule, insbesondere die Verwaltung.
- (3) Alle Mitglieder und Angehörigen der HMDK haben die Möglichkeit, an Evaluationen mitzuwirken. Die Mitglieder und Angehörigen der HMDK sind gem. § 5 Abs. 5 S. 1 LHG zur Mitwirkung bei den Aufgaben der Qualitätssicherung durch Eigen- und Fremdevaluationen sowie der zum Zwecke der Qualitätssicherung erforderlichen Datenerhebung verpflichtet. Die Nichtteilnahme an Befragungen darf nicht zu Nachteilen führen.

§ 3 ART UND DURCHFÜHRUNG VON EVALUATIONEN

- (1) Im Rahmen der Eigenevaluationen führt die HMDK regelmäßig Lehrevaluationen (Einzel- und Gruppenunterricht) insbesondere mittels der digitalen Evaluation oder dokumentierter Evaluationen aufgrund von Feedbackgesprächen in der Lehrveranstaltung selbst durch.
- (2) Die HMDK führt regelmäßig Befragungen von Absolventinnen und Absolventen sowie Alumni und Alumnae durch. Die Auswertungen dieser Befragungen finden in Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge Eingang. Die Beteiligten dieser Befragungen werden über die Ergebnisse und ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Maßnahmen informiert.
- (3) Darüber hinaus können weitere Evaluationen erfolgen, u.a. Bewerberbefragungen, Systembefragungen der Mitglieder und Angehörigen der HMDK, System- bzw. Programmbefragungen von Studierenden, Befragungen hinsichtlich Organisation, Kommunikation, Ausstattung.
- (4) Im Rahmen der Evaluierung im Bereich der Verwaltung unter anderem zum Zwecke der anhaltenden und nachhaltigen Organisationsentwicklung sowie der Steigerung der Zufriedenheit am Arbeitsplatz führt die HMDK regelmäßige Evaluationen durch Befragung der Beschäftigten der Verwaltung sowie durch Befragung der Studentinnen und Studenten durch.
- (5) Jede Evaluation ist als transparentes und nachprüfbares Verfahren anzulegen.
- (6) Das Verfahren zur Durchführung der Evaluation ist so zu gestalten, dass die Anonymität der teilnehmenden Personen gewährleistet ist (Anonymisierung/Pseudonymisierung). Aussagen in den Ergebnisberichten sind so aufzubereiten, dass ein Rückschluss auf die jeweiligen Personen nicht möglich ist.



- (7) Zur Unterstützung des Rektorats bei der dem Rektorat obliegenden Gesamtverantwortung im Bereich der Qualitätssicherung durch Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems richtet das Rektorat eine Kommission Qualitätsmanagement ein. Der Kommission gehören an:
- a) je eine von der jeweiligen Dekanin bzw. dem jeweiligen Dekan zu benennende Vertreterin beziehungsweise je ein der jeweiligen Dekanin bzw. dem jeweiligen Dekan zu benennender Vertreter der 4 Fakultäten,
 - b) zwei vom AStA zu benennende Studentinnen beziehungsweise Studenten,
 - c) einer Mitarbeiterin beziehungsweise einem Mitarbeiter der Verwaltung,
 - d) der Gleichstellungsbeauftragten,
 - e) der Justiziarin beziehungsweise dem Justiziar, sowie
 - f) einer von der Rektorin bzw. dem Rektor zu benennenden Vertreterin beziehungsweise einem von der Rektorin bzw. dem Rektor zu benennenden Vertreter des Rektorats.

Die Kommission Qualitätsmanagement berät das Rektorat in allen Angelegenheiten der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, und erarbeitet insbesondere Vorschläge für die im Rahmen der Evaluationen verwendeten Evaluationsbögen.

§ 4 DIGITALE EVALUATION

- (1) Die HMDK führt Eigenevaluationen im Wege der digitalen Evaluation durch.
- (2) Bei der digitalen Evaluation werden die Mitglieder und Angehörigen zur Bewertung einzelner Lehrveranstaltungen systematisch in Form von digitalen Evaluationsbögen befragt. Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, ist bei der Befragung deutlich zu machen, auf welche Lehrperson sich die Bewertung bezieht.
- (3) Für die Befragung zu Lehrveranstaltungen wird für jede Art von Lehrveranstaltungen ein eigener Fragebogen mit einer Mindestanzahl von vorgegebenen Fragen verwendet. Die Antwortmöglichkeiten sind vorgegeben oder als Freitext einzugeben. Fragen und Antwortmöglichkeiten werden regelmäßig – spätestens aber in Abstand von drei Jahren – hinsichtlich ihrer Effizienz überprüft. Zu den folgenden Arten der Lehrveranstaltungen wird jeweils ein einheitlicher Fragebogen angeboten, weitere Arten können durch den Senat der HMDK beschlossen werden:
 - a) Darstellender Bereich – Künstlerischer Einzelunterricht
 - b) Darstellender Bereich – Gruppenunterricht
 - c) Musik – Künstlerischer Einzelunterricht



- d) Musik – Gruppenunterricht
 - e) Wissenschaft – Kleingruppenunterricht
 - f) Wissenschaft – Seminar
 - g) Wissenschaft – Vorlesung
- (4) Von der Lehrperson und der zu bewertenden Lehrveranstaltung werden folgende Daten zum Zwecke der Evaluation beziehungsweise Qualitätssicherung verarbeitet:
- a) Name, Vorname, ggf. Titel,
 - b) Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
 - c) Lehrveranstaltungstyp,
 - d) Fakultät,
 - e) Evaluationszeitraum. Evaluationszeitraum ist der Zeitraum, innerhalb dessen die Befragten Antworten abgeben können. Der Evaluationszeitraum soll mindestens vier Wochen und nicht länger als ein Studienjahr betragen.
- (5) Die Evaluationsbögen enthalten insbesondere Fragen über (Evaluations-/Bewertungskriterien):
- a) die Organisation und die Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung,
 - b) die didaktisch-methodischen Fertigkeiten der Lehrperson,
 - c) die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernerfolgs und des Kompetenzerwerbs der Studentinnen und Studenten in der betreffenden Lehrveranstaltung,
 - d) die Ziele, die Inhalte und den Aufbau der Lehrveranstaltung.
- (6) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend im Rahmen der Evaluation weiterer, nicht Studium und Lehre betreffender Bereiche.

§ 5 EVALUATION DURCH DOKUMENTIERTE FEEDBACK-GESPRÄCHE

- (1) Die Eigenevaluation kann auch in Form von dokumentierten Feedbackgesprächen erfolgen. Ausgangspunkt ist der Gedanke, dass Inhalte und Procedere insbesondere von Seminaren, Kolloquien etc. während des Semesters – auf Grundlage der Vorgaben der Dozentinnen beziehungsweise des Dozenten – gemeinsam weiterentwickelt werden.
- (2) Bei einem dokumentierten Feedbackgespräch wird die Veranstaltung von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gemeinsam evaluiert. Das Gespräch wird so geführt, dass jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer – auch die Lehrperson – ihre



beziehungsweise seine Sicht auf die Veranstaltung schildert und Erwartungen an den weiteren Verlauf formuliert.

- (3) Die Dokumentation (in Form eines Ergebnisprotokolls) wird einer Studentin beziehungsweise einem Studenten übertragen, die oder der von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bestimmt wird. Die Dokumentation wird von der Lehrperson gegengezeichnet. Sofern eine Gegenzeichnung nicht erfolgt, hat die Studentin beziehungsweise der Student einen entsprechenden Vermerk im Ergebnisprotokoll zu erstellen und die nach § 6 Abs. 4 mit der Durchführung der Evaluation betrauten Stellen zu unterrichten.
- (4) Das dokumentierte Feedbackgespräch soll etwa zur Mitte des Semesters erfolgen.

§ 6 AUSWERTUNG DER DIGITALEN EVALUATION

- (1) Die Auswertung der Fragen erfolgt im Wege der digitalen Aufarbeitung der Fragen mittels entsprechender Software unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Satzung, des Landeshochschulgesetzes, der bundes- und landesrechtlichen Regelungen zum Datenschutz sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- (2) Ausschließlich jede Lehrperson selbst kann nach Ablauf des Evaluationszeitraums für die von ihr evaluierte Lehrveranstaltung die gemäß § 4 Abs. 4 erfassten (Roh-)Daten, die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die im Sinne des § 4 Abs. 5 gegebenen Antworten (Evaluationsbögen) nach Frage und Anzahl der jeweiligen Bewertung ohne unmittelbaren Bezug zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern (anonymisiert/pseudonymisiert) abrufen. Wird die evaluierte Veranstaltung von weniger als 3 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern besucht, können einzelne Veranstaltungen in einem Bereich, beispielsweise einer Klasse, zusammengefasst werden. Das Ergebnis der Auswertung soll von der Lehrperson mit den Studierenden besprochen werden.
- (3) Eine Weiterleitung der Auswertungen der erhobenen Daten sowie der Daten selbst erfolgt nur in den in dieser Satzung geregelten Fällen, und nur innerhalb der Hochschule, es sei denn, die Lehrperson stimmt vor einer entsprechenden Weiterleitung ausdrücklich zu oder nimmt die Weiterleitung selbst vor.
- (4) Die Evaluation wird im Bereich der Lehre von den jeweiligen Dekanaten, in den weiteren Bereichen vom Rektorat unter Berücksichtigung der jeweils spezifischen Anforderungen und Besonderheiten veranlasst und durchgeführt. Die Dekanate können diese Aufgaben auf die Kommission Qualitätsmanagement übertragen. Hierbei bestimmen die für die Evaluation Verantwortlichen Ziele, Gegenstand, und Zeitpunkt der konkreten Durchführung, sowie die konkrete Methode der Erhebungsinstrumente, und stellen gegebenenfalls die notwendigen Sach- und Personalmittel zur Verfügung.



- (5) Die mit der Durchführung der Evaluation betrauten Stellen des Absatz 4 verarbeiten folgende Daten für ihre jeweilige Fakultät ausschließlich in konsolidierter beziehungsweise aggregierter Form:
- a) die gemäß § 4 Abs. 4 erfassten Daten,
 - b) die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die im Sinne des § 4 Abs. 5 gegebenen Antworten ohne Bezug zu der jeweiligen Lehrveranstaltung, jedoch gegliedert nach den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Arten von Lehrveranstaltungen je Institut der Fakultät. Freitexte werden nicht konsolidiert.

Die mit der Durchführung der Evaluation betrauten Stellen des Absatz 4 berichten dem jeweiligen Fakultätsrat, der Studienkommission sowie im Falle von Evaluationen im Bereich der Verwaltung dem Personalrat.

- (6) Das Rektorat erhält die in Abs. 5 bezeichneten Auswertungen. Das Rektorat berichtet dem Senat, dem Hochschulrat sowie dem AStA.
- (7) Den evaluierten Lehrpersonen darf kein Nachteil erwachsen. Unmittelbare Konsequenzen im Zusammenhang mit Evaluationsergebnissen sind unzulässig. Auswertungen der digitalen Evaluation dürfen insbesondere bei der Vergütung von Lehrpersonen nicht berücksichtigt werden.
- (8) Die Rektorin bzw. der Rektor ist befugt, die Auswertungen an die von ihm mit einer Fremdevaluation beauftragten Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter weiter zu leiten. Die Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung des von der zuständigen Stelle der HMDK erteilten Auftrags zur Fremdevaluation. Eine Weitergabe der Daten durch die mit der Fremdevaluation befassten Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter oder die beauftragte Stelle an Dritte ist nicht zulässig.

§ 7 AUSWERTUNG DER DOKUMENTIERTEN FEEDBACKGESPRÄCHE

- (1) Die Dokumentation von Feedbackgesprächen bildet eine Grundlage der weiteren Kommunikation über Inhalte und Formen der Veranstaltung. Insbesondere ist in einem weiteren Feedbackgespräch gegen Ende des Semesters darauf zurückzukommen; auf Wunsch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann auch dieses dokumentiert werden.
- (2) Nach Ende des Semesters wird die Dokumentation den nach § 6 Abs. 4 mit der Durchführung der Evaluation betrauten Stellen ausgehändigt. Diese erstatten der Studienkommission und dem Rektorat Bericht. Die Berichte erfolgen in anonymisierter/pseudonymisierter konsolidierter beziehungsweise aggregierter Form und lassen keinerlei Rückschluss auf individuelle evaluierte Personen zu. § 6 gilt entsprechend.



§ 8 HÄUFIGKEIT DER EVALUATIONEN

Die Evaluationen sollen in folgenden Zeitabständen stattfinden:

- a) einmal jährlich im Wintersemester: künstlerischer Einzelunterricht in den von den nach § 6 Abs. 4 mit der Durchführung der Evaluation betrauten Stellen ausgewählten Bereichen,
- b) einmal jährlich im Sommersemester: Gruppenunterricht, Kleingruppenunterricht, Seminare und Vorlesungen in den von den nach § 6 Abs. 4 mit der Durchführung der Evaluation betrauten Stellen ausgewählten Bereichen,
- c) einmal jährlich: in den von den nach § 6 Abs. 4 mit der Durchführung der Evaluation betrauten Stellen ausgewählten weiteren Bereichen.

Die nach § 6 Abs. 4 mit der Durchführung der Evaluation betrauten Stellen können abweichend hiervon jederzeit weitere Evaluationen durchführen.

§ 9 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT, LÖSCHUNG DER DATEN, DATENSCHUTZ

- (1) Die Mitglieder der Kommission Qualitätsmanagement sowie sämtliche Personen, denen die Kommission Qualitätsmanagement Bericht erstattet, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Eine Datenerhebung und –Verarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Qualitätssicherung und in einem für diesen Zweck notwendigen Umfang in den Grenzen des § 5 LHG iVm. §§ 2, 13 Abs. 9 LHG und dieser Satzung (Grundsatz der Datenminimierung).
- (3) Die erhobenen erforderlichen Daten werden ausschließlich in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es zum Zwecke der Qualitätssicherung erforderlich ist (Grundsatz der Speicherbegrenzung). Die mit jeder Evaluation erhobenen Daten werden spätestens nach Ablauf des zweiten Jahres nach der Erhebung gelöscht. Anonymisierte und pseudonymisierte Auswertungen nach § 6 Abs. 4 und 5 können dauerhaft aufbewahrt werden.

§ 10 INKRAFTTREten UND AUßERKRAFTTREten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Fassungen außer Kraft.

§ 11 ANHANG – EVALUATIONSBÖGEN

Stuttgart, 3.12.2025



KS Axel Köhler

Rektor

